



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 225-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.344

Eingereicht am: 28.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in)
Costa (Langenthal, FDP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 624/2022 vom 08. Juni 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bauverordnung des Kantons Bern so zu ergänzen, dass innerhalb von Gemeinden – oder in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden – eine oder mehrere Parzellen in der Bauzone mit einer oder mehreren Parzellen in der Landwirtschaftszone mit Fruchtfolgefläche (FFF) abgetauscht werden können. Der Abtausch muss flächengleich oder mit einem Überschuss zu Gunsten der FFF erfolgen und die Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen.

Begründung:

Mit der Annahme des Raumplanungsgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk beschlossen, dass Kulturland besser geschützt und Siedlungsentwicklung prioritär nach innen zu erfolgen hat. Einzonungen von Fruchtfolgeflächen sind nur in Ausnahmefällen möglich und entsprechend zu kompensieren. Der Kanton Bern regelt die Voraussetzung für die Einzonung von FFF in der Bauverordnung (BauV). Die Aufzählung in Artikel 11f BauV¹ sieht keine Regelung für den Fall vor, dass Parzellen von einer Bauzone in die FFF oder umgekehrt verschoben werden sollen.

¹ Art. 11f Einzonung von Fruchtfolgeflächen

¹ Als ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel im Sinn von Artikel 30 Absatz 1bis Buchstabe a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)[10] gelten namentlich:

- die Umsetzung von in den Sachplänen des Bundes und des Kantons oder im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben,
- die Verwirklichung von bedeutenden öffentlichen Infrastrukturvorhaben von mindestens regionaler Bedeutung,
- die Siedlungsentwicklung in den prioritären Siedlungsentwicklungsgebieten, insbesondere in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und in den als Festsetzung genehmigten Vorranggebieten Siedlungsentwicklung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK),
- die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets, insbesondere das Schaffen eines kompakten Siedlungskörpers und das Auffüllen von Baulücken, sowie die massvolle Erweiterung von lokalen Arbeitszonen für bestehende Betriebe,
- die in der regionalen Richtplanung abgestimmten Vorhaben mit regionalwirtschaftlicher oder regionalpolitischer Bedeutung.

Entsprechend fehlt dem AGR die rechtliche Grundlage, einen solchen Fall zu bewilligen. Mit dem Vorstoss soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Folgendes Beispiel verdeutlicht den Handlungsbedarf:

Die Gemeinde Safnern ist Eigentümerin einer Parzelle im Dorfkern. Ein Teil der Parzelle ist überbaut, das restliche Land (9600 m²) ist unbebaut und liegt in der FFF. Die Gemeinde besitzt ebenfalls eine Parzelle (14 000 m²) ausserhalb des Dorfkerns, die in einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) liegt. Diese Parzelle liegt am Aareufer, umgeben von Kulturland in der FFF. Für den Bau eines Mehrzweckgebäudes (Mehrzweckhalle mit Verwaltung) benötigt die Gemeinde Bauland im Dorfkern. Sie reichte deshalb beim AGR das Gesuch ein, die Parzelle im Dorf (FFF) mit der Parzelle an der Aare (ZöN) tauschen zu können. Aus dem Tausch resultiert ein Flächenüberschuss zu Gunsten der FFF von 4400 m². Das AGR lehnt das Tauschvorhaben ab, weil die Voraussetzung für eine Einzonung der FFF gemäss Artikel 11f BauV nicht erfüllt ist. Dem Entscheid liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Parzelle in der FFF zuerst eingezont werden muss. Der Fall, dass eine Einzonung mit einer Auszonung kompensiert und direkt abgetauscht wird, kommt in Artikel 11f BauV nicht vor. Es besteht somit keine rechtliche Grundlage, der Gemeinde einen Abtausch zu bewilligen. Das Beispiel zeigt, dass im ungünstigsten Fall Baulücken im Dorfkern nicht gefüllt werden können und stattdessen an einem raumplanerisch unsinnigen Ort mitten in der FFF gebaut wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungs-kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinien-motionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzu-setzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Ent-scheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion zielt darauf ab, die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu unterstützen. Um das übergeordnete Ziel der Schaffung der kompakten Siedlungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) zu erreichen, besteht ein gewisser Gestaltungsspielraum. Dieser wird durch die bundesrechtlichen Regelungen allerdings begrenzt, sofern es sich um FFF handelt. Eine Einzonung von FFF muss u.a. einem «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» dienen (Art. 30 Abs. 1bis Bst. a Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1 und Art. 11f Bauverordnung [BauV; BSG 721.1]).

Dem Schutz von Kulturland und insbesondere FFF kommt im Kanton Bern eine hohe Bedeu-tung zu. Das kantonale Recht konkretisiert in Art. 8b Abs. 2 Baugesetz (BauG; BSG 721.0) und Art. 11f BauV, welche Vorhaben und Massnahmen der Erfüllung eines auch aus Sicht des Kan-tons wichtigen Ziels dienen und somit für eine Einzonung von FFF überhaupt in Frage kommen. Dazu zählt nach Art. 11f Abs. 1 Bst. d BauV namentlich die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets, insbesondere das Schaffen eines kompakten Siedlungskörpers und das Auffüllen von Baulücken. Die vorliegende Motion fordert, in Art. 11f BauV das «kanto-nale Ziel» dahingehend zu ergänzen, dass ein Abtausch von Parzellen mit FFF-Qualität und Bauzonen möglich wird.

Nach Ansicht des Regierungsrates besteht mit dem Art. 11f Abs. 1 Bst. d BauV bereits eine mit den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben kompatible Regelung, welche im Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen eine Einzonung von FFF ermöglicht, sofern die übrigen ge-setzlichen Einzonungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Regelung gemäss Art. 11f Abs. 1 Bst. d

BauV sowie die dazu angewendete Praxis haben sich aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich bewährt und tragen sowohl den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der FFF als auch der wünschbaren Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung.

Der Regierungsrat ist aber bereit, die Praxis sowie die Umschreibung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Art. 11f BauV im Rahmen der übergeordneten Vorgaben kritisch zu überprüfen.

Der Regierungsrat beantragt daher Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat